

Musterlösung „Silberner Surfer“

Anspruch des A gegen B auf Zahlung von 110 € aus § 433 Abs. 2¹

Dieser Anspruch setzt einen wirksamen Kaufvertrag im Sinne des § 433 zwischen A und B über die Hefte-Sammlung voraus. Hierzu wiederum müsste ein wirksamer Vertragsschluss zwischen A und B nach Maßgabe der §§ 145 ff. vorliegen.

I. Angebot des A durch die Frage nach Geboten

Ein Angebot des A im Sinne des § 145 könnte in der Frage liegen, ob jemand bereit sei, für die Hefte 110 € zu bezahlen.

Als Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung anzusehen, durch die jemand einem Anderen den hauptsächlichen Inhalt eines Vertrags in der Weise bindend anträgt, dass dieser den Vertrag durch bloße Zustimmung zustande bringen kann. Das Vorliegen eines Angebots käme mithin nur dann in Betracht, wenn sich A bereits durch die besagte Frage rechtlich im Sinne des § 145 binden wollte.

Hiergegen – und damit für das Vorliegen einer bloßen *invitatio ad offerendum* – spricht, neben der Stellung einer bloßen Frage, zwingend der Zweck der Versteigerung. Läge in der bloßen Frage bereits ein bindendes Angebot, so käme der Vertrag zustande, sobald irgendein Teilnehmer 110 € bieten würde. Demgegenüber ist eine Versteigerung darauf gerichtet, dass der Versteigerer nach jedem Gebot noch die Möglichkeit hat, nach höheren Geboten zu fragen, was bei einer bereits bestehenden Bindung praktisch ausgeschlossen wäre.

Allein diese Beurteilung steht auch im Einklang mit § 156, wonach bei einer Versteigerung erst der Zuschlag (als Annahme des Gebots), nicht aber das Gebot (als Annahme eines vermeintlichen Angebots des Versteigerers), den Vertrag zu Stande bringt.

In der Frage des B, wer bereit sei, 110 € zu zahlen, liegt somit kein Angebot im Sinne des § 145.

II. Angebot des B durch Winken

1. Vorliegen einer Angebotserklärung

Ein Angebot des B im Sinne des § 145 könnte darin liegen, dass er winkt, nachdem A zu Geboten in Höhe von 110 € aufgefordert hat.

a) Objektiver Tatbestand einer stillschweigenden Angebotserklärung

Zwar liegt in einem bloßen Winken keine ausdrückliche Angebotserklärung in dem oben (sub I.) bezeichneten Sinne, jedoch können Angebotserklärungen wie alle Willenserklärungen auch stillschweigend abgegeben werden. Insbesondere bei Versteigerungen ist es üblich, dass Gebote nicht durch mündlichen Zuruf, sondern durch bloßes Handheben abgegeben werden.

Dementsprechend könnte auch hier im Winken und dem damit verbundenen Handheben des B ein stillschweigendes Angebot zum Kauf der Hefte-Sammlung für 110 € liegen.

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des BGB

aa) Allerdings kommt es für die Deutung eines Verhaltens als Angebotserklärung ebenso wie für die Willenserklärung im Allgemeinen nach § 133 primär auf den tatsächlichen Willen des Erklärenden an. Soweit dieser jedoch nicht erkannt wird, ist gemäß § 157 der Verständnishorizont eines verständigen Beobachters in der Position des Erklärungsadressaten maßgeblich (sogenannter Empfängerhorizont).

Im vorliegenden Fall wollte B beim Betreten des Raums nicht die Rede stehende Angebotserklärung abgeben. Indes hat A diesen wirklichen Willen nicht erkannt, sondern – wie die Erteilung des Zuschlags zeigt – das Verhalten des A als Angebot gedeutet.

bb) Maßgeblich für die rechtliche Bedeutung des Verhaltens des B ist wegen dieser Abweichung somit der Empfängerhorizont des A.

Da ein Handheben in einem Versteigerungsraum nach der aufgrund des § 157 zu beachtenden Verkehrssitte regelmäßig als Abgabe des gerade erfragten Gebots gedeutet werden darf und muss, wird man auch im vorliegenden Fall vom Empfängerhorizont des A aus eine solche Deutung vornehmen müssen. Eine andere Beurteilung käme lediglich dann in Betracht, wenn der besondere Umstand, dass B gerade erst den Raum betreten hat, zu einer abweichenden Einordnung seines Verhaltens zwänge. Indessen ist nicht ersichtlich, dass dieser Umstand von irgendjemandem bemerkt wurde oder hätte bemerkt werden müssen. Damit bleibt es bei der allgemein üblichen Deutung des Handhebens des A als Gebot. Der objektive Tatbestand einer auf Abschluss eines Kaufvertrags über die Hefte-Sammlung gerichteten Angebotserklärung liegt vor.

b) Subjektiver Tatbestand der Angebotserklärung

An dessen Vorliegen könnte man deshalb zweifeln, weil B nicht klar war, dass er mit seinem Winken überhaupt eine Willenserklärung abgab, so dass ihm möglicherweise das sogenannte Erklärungsbewusstsein fehlte. Ob ein solches einen erforderlichen Bestandteil des subjektiven Tatbestands einer Willenserklärung bildet, ist indessen streitig.

aa) Darstellung des Meinungsstandes

aaa) Nach einer im Schrifttum vertretenen Ansicht gehört das aktuelle Erklärungsbewusstsein zum subjektiven Tatbestand der Willenserklärung. Eine Willenserklärung liegt danach nur vor, wenn der Erklärende sich bei Abgabe der Erklärung darüber im Klaren ist, eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben.

Da B nicht erkannte, dass sein Winken die Bedeutung einer Erklärung hatte, war er sich nicht bewusst, eine Erklärung abzugeben. Ihm fehlte das nach dieser Ansicht erforderliche Erklärungsbewusstsein. Eine Angebotserklärung liegt nach dieser Ansicht nicht vor.

bbb) Nach einer anderen Auffassung, die insbesondere auch durch den BGH vertreten wird, reicht ein potentielles Erklärungsbewusstsein aus. Eine Willenserklärung soll dann vorliegen, wenn der Erklärende hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten als Erklärung gedeutet wird.

Dies wird hier zu verneinen sein. Wer in einer Schule einen Raum betritt, muss nicht ohne Weiteres sofort erkennen, dass dort eine Versteigerung stattfindet. Dementsprechend muss auch B nicht sofort erkennen, dass sein Winken im Rahmen einer Versteigerung als Erklärung zu deuten ist. Auch wenn man ein potentielles Erklärungsbewusstsein ausreichen lässt, liegt keine Angebotserklärung vor.

ccc) Nach einer dritten Auffassung kommt es auf ein Erklärungsbewusstsein nicht an. Nach dieser Auffassung steht das Fehlen eines Erklärungsbewusstseins bei B dem Vorliegen einer Willenserklärung nicht entgegen. Ein Angebot liegt nach dieser Ansicht also vor.

bb) Stellungnahme

Für das Erfordernis eines Erklärungsbewusstseins spricht zwar, dass es den privatautonom gebildeten Willen des Erklärenden besser zur Geltung bringt. Es vernachlässigt jedoch Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes und der Erklärungsverantwortung. Da es der Erklärende selbst in der Hand hat, ob er Handlungen vornimmt, die der Verkehr als Erklärung deuten muss, ist es ihm zumutbar, die Folgen dieser Deutung zu tragen. Gegen das Erfordernis eines Erklärungsbewusstseins spricht ferner, dass auch bei der Deutung eines Verhaltens im Rahmen der Auslegung einer Willenserklärung nicht auf den Horizont des Erklärenden, sondern (bei Abweichung) auf den Empfängerhorizont abgestellt wird (§§ 133, 157). Dem entspricht es, bei der Frage, ob ein Verhalten überhaupt als Willenserklärung zu deuten ist, ebenfalls auf den Empfängerhorizont abzustellen. Die Interessen des Erklärenden bleiben dabei hinreichend gewahrt, da ihm gegebenenfalls ein Anfechtungsrecht gemäß § 119 Abs. 1 Fall 1 oder zumindest analog § 119 Abs. 1 Fall 1 zusteht.

Ein normatives Argument gegen das Erfordernis eines Erklärungsbewusstseins könnte sich des Weiteren aus § 118 ergeben. Danach liegt eine Willenserklärung sogar dann vor, wenn der Wille des Erklärenden nicht nur (wie beim fehlenden Erklärungsbewusstsein) unvorsätzlich, sondern sogar bewusst und vorsätzlich von der Erklärung abweicht, weswegen § 118 ausdrücklich die Nichtigkeit dieser Erklärung anordnet. Überträgt man dies auf das Problem der Erforderlichkeit des Erklärungsbewusstseins, so lässt sich folgern, dass eine unvorsätzliche Abweichung des Erklärungsverhaltens vom Willen das Vorliegen einer Willenserklärung nicht ausschließt. Selbst wenn man demgegenüber einwenden mag, der Gesetzgeber habe mit § 118 die Gesamtproblematik des Erklärungsbewusstseins nicht regeln wollen, so folgt aus dieser Vorschrift jedenfalls, dass das BGB einer Lösung, die kein Erklärungsbewusstsein verlangt, nicht entgegensteht.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass auch die für die vermittelnde Lösung des BGH kein Raum ist, da sie das Vorliegen einer Willenserklärung an das Verschulden des Erklärenden knüpft, was mit der Funktion des Verschuldens als Haftungsvoraussetzung im System des BGB nicht im Einklang steht; die Kategorie einer fahrlässigen Willenserklärung ist dem BGB fremd.

Ein Erklärungsbewusstsein ist somit nicht erforderlich. Das Vorliegen einer Angebotserklärung des B ist also zu bejahen.

2. Wirksamkeit nach §§ 107, 108, 110

a) Beschränkte Geschäftsfähigkeit

B ist 16 Jahre alt und folglich gemäß § 106 i.V.m. § 2 beschränkt geschäftsfähig.

b) Wirksamkeit nach § 107

Gemäß § 107 bedarf eine von ihm abgegebene Willenserklärung, die ihm nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

aa) Die Angebotserklärung des B bindet diesen bezüglich des Abschlusses eines Kaufvertrags, welcher ihn wiederum nach § 433 Abs. 2 zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Hierin liegt ein rechtlicher Nachteil. Eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, d.h. gemäß § 183 S. 1: die vorherige Zustimmung, ist erforderlich.

bb) Gesetzliche Vertreter des B sind gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1629 seine Eltern.

cc) Eine ausdrückliche vorherige Zustimmung der Eltern des B liegt nicht vor. In der Überlassung von Taschengeld könnte allerdings eine stillschweigende Zustimmung zu allen Geschäften liegen, die B aus diesen Taschengeldmitteln erfüllen kann. Ob eine solche stillschweigende Zustimmung durch Taschengeldüberlassung unter § 107 überhaupt möglich ist, ist wegen der besonderen Vorschrift des § 110 umstritten.

Die Frage kann aber offenbleiben. Eine stillschweigende Einwilligung liegt, wie jedenfalls aus § 110 folgt, nicht ohne Weiteres in der bloßen Mittelüberlassung, sondern setzt darüber hinausgehende hinreichende Anhaltspunkte voraus, zumal es hier nicht um eine kleinere Ausgabe, sondern um die Verwendung eines nicht unerheblichen Betrags aus angesparten Mitteln geht. Solche Anhaltspunkte sind hier nicht ersichtlich. Auch eine stillschweigende Einwilligung haben die Eltern des B also nicht erteilt.

c) Wirksamkeit nach § 110

Nach dieser Vorschrift ist ein ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch einen Minderjährigen abgeschlossener Vertrag gleichwohl wirksam, wenn dieser die Leistung aus ihm zur freien Verfügung überlassen Mitteln bewirkt. Damit setzt die Vorschrift jedenfalls eine tatsächliche Leistungsbewirkung durch den Minderjährigen voraus, an der es hier fehlt. Auch § 110 führt ergo nicht zur Wirksamkeit des Vertrags beziehungsweise des Angebots des B.

d) Die Rechtsfolge nach § 108

Nach dieser Vorschrift ist der durch einen Minderjährigen geschlossene Vertrag zunächst schwebend unwirksam und kann durch Genehmigung, also gemäß § 184 Abs. 1 durch nachträgliche Zustimmung, des gesetzlichen Vertreters wirksam werden. Gemäß § 108 Abs. 2 ist der Vertrag im Falle der Verweigerung der Genehmigung – vorbehaltlich des hier nicht gegebenen Falles einer Genehmigungsaufforderung durch den Vertragspartner gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 – endgültig unwirksam.

Im vorliegenden Fall haben die Eltern des B die Erteilung der Genehmigung verweigert. Der Vertrag ist endgültig unwirksam.

III. Erneutes Angebot des B durch „Bestätigung“

Soweit man in der Bestätigungserklärung ein erneutes Angebot des B sehen will, ist dieses nach den vorstehenden Ausführungen ebenfalls gemäß § 107 unwirksam und führt auch nach § 108 Abs. 2 BGB nicht zu einem wirksamen Vertragsschluss.

IV. Endergebnis

Ein wirksames Angebot zum Abschluss eines Vertrags liegt von keinem Beteiligten vor. Es fehlt daher an einem wirksamen Kaufvertrag. Ein Anspruch des A gegen B aus § 433 Abs. 2 besteht nicht.